



### GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Folgende grünordnerische Maßnahmen werden im Rahmen des B-Planverfahrens festgesetzt:

#### Bodenschutz

Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstoren von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuhten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter bestmöglicher Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodule sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Ur-Geländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden. Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden. Baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens sollte durch eine bodenkundliche Baubegleitung begegnet werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Böden wiederherzustellen (Tiefenlockerung).

### GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

#### Grundwasserschutz

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Trinkwasserschutzzone I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebietes „Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Offingen“ ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes zu beachten. Gefährdungspotenziale für das Grundwasser/Trinkwasser, die durch Bodeneingriffe und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Deckschichten sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowohl während der Bau-/Rückbau- als auch während der Betriebsphase, sind zu vermeiden. Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungen- und Lagerflächen im Wasserschutzgebiet ist unzulässig. Durch die Bautätigkeiten darf es zu keiner Zerstörung oder Minderung der schützenden Bodenschicht im Bereich des Wasserschutzgebietes kommen. Die Grenze zum Wasserschutzgebiet ist vor Baubeginn und während der Umsetzung mit Flatterband o. ä. für alle am Baubeteiligten deutlich abzugrenzen. Im Alarmplan oder der Dienstweisung des Wasserversorgungsunternehmens sind im Falle von Havarie- oder Störereignissen an der Photovoltaikanlage entsprechende Maßnahmen zum Trinkwasserschutz fest-zulegen. Bauliche Eingriffe wie beispielsweise Leitungsbau in die angrenzende Schutzzone II der „Grundloch- und Ehrentalquellen“ sind nicht zulässig. Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, sowie das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen muss während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Kraftstoffe) umgegangen wird, sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu versehen und über zusätzliche Reinigungsanlagen zu entwässern. Ölgefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann. Bei der Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Die Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln ist zulässig, wenn das Abwasser vollständig aufgefangen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird.

#### Verringerung der Flächenversiegelung

Pkw-Stellplatzflächen, Pflegewege und sonstige befestigte Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen, z. B. als Grasweg, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterterrassen oder Schotter.

#### Gestaltung baulicher Anlagen

Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des jeweiligen Solarmoduls ein Abstand von mindestens 80 cm lichte Höhe eingehalten wird. Bei maximal 20 % der errichteten baulichen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie kann von diesem Wert um bis zu 30 cm abgewichen werden. Innerhalb des Baufensters muss der horizontale Abstand zwischen den einzelnen Solarmodulreihen unabhängig von der Modulausrichtung mindestens 3,0 m von Außenkante bis Außenkante zweier hintereinander liegender Solarmodultische betragen. Kupfer-, zink- oder bleihaltige Außenbauteile sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Farbstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.

#### Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer von Nebengebäuden bis 10 ° Dachneigung und mit einer Fläche von mehr als 20 m² sind extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe beträgt mindestens 10 cm.

#### Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Um vor Baubeginn eine Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Sonderbaufläche zu verhindern, wird das Baufeld mit Flatterbändern versehen. Sollte der Baubeginn im August eines Jahres erfolgen, ist dies nicht notwendig. Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche ist vor der Baufeldräumung gemäß der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichtes durchzuführen. Es sind Solarpaneele mit niedrigerem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder mit Anti-Reflexions-Beschichtungen zu verwenden. Die Aufständerungen sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen. Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel sein. Abweichend hiervon kann aus betriebsbedingten Gründen (z. B. zur Beweidung) ein Abstand von mindestens 10 cm zugelassen werden. Für die temporäre Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampf-Lampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchten Abdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers, des Waldes und des FFH-Gebietes. Nach oben streuende Strahler sind unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist nur an hochbaulichen Anlagen (wie z. B. Trafostationen und Batteriespeichern) und an Anfahrtstoren zulässig.

#### Wald, FFH-Gebiet, geschützte Biotope

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass nicht in den südlich gelegenen Wald, die geschützten Biotope sowie das angrenzende FFH-Gebiet eingegriffen werden darf.

#### Pflanzfestsetzungen

##### Pflanzung von Feldhecken

Abschnittweise Entwicklung von Feldheckenstreifen entlang der nördlichen und östlichen Grenze des B-Plangebietes durch die Pflanzung heimischer standortgerechter Sträucher. Es sind mindestens 5 Streifen mit einer Länge zwischen 10 m bis 25 m und einer Breite von 3 m anzuordnen (2-reihige Strauchpflanzung, Pflanzabstand der Sträucher 1,5 m x 1,5 m). Entlang der nördlichen Grenze sind mindestens zwei Heckenstreifen und entlang der östlichen Grenze mindestens drei Streifen an-zuordnen. Die genauen Standorte sind frei wählbar.

##### Entwicklung einer Fettwiese

Die Sonderbaufläche ist durch die Aussaat einer kräuterreicher Wiesensaatgutmischung (Blumen 50% / Gräser 50%) aus gebiets eigenem Saatgut (Ursprungsgebiet 13, Schwäbische Alb) oder aus Heudrusch von Spenderflächen der Region sowohl unter als auch neben den Modulen als Fettwiese zu entwickeln und zu pflegen. Die Herstellung und Pflege ist gemäß der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichtes durch-zuführen.

##### Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege.

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen. Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

A1	150 m²
Entwicklung von Feldhecken mittlerer Standorte entlang der Gebietsgrenzen.	
A2	68.001 m²
Umwandlung einer Ackerfläche in Fettwiese innerhalb des B-Plangebietes.	
CEF1	Anlegen von Felderchenfenstern mit Dauerbrachenstreifen auf dem Flurst. 847, Gemarkung Eggingen.

### LEGENDE GRÜNPLANUNG

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Flächen die vor Eingriffen zu schützen sind, insbesondere während der Bauphase
- Entwicklung einer Fettwiese
- Entwicklung einer Feldhecke
- Anlegen von Felderchenfenstern Größe jeweils 5 m x 4 m (Standort beispielhaft)
- Anlegen einer Dauerbrache (Standort beispielhaft)
- Sonstiges**
- geschützte Biotope
- Maßnahmenpunkt
- Maßnahmen - Nr.
- Maßnahmenbeschreibung
- Erläuterung der Maßnahme



Übersichtsplan: maßstabslos

### LEGENDE BEBAUUNGSPLAN

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

**GRZ** Grundflächenzahl

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

#### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzkategorie:  
 Wasserschutzgebiet Zone II, "Grundloch- und Ehrentalquelle 1-4, WN-Offingen"

#### Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6a BauGB)

FFH-Gebiet (Natura 2000), "Blumberger Pforte und Mittlere Wutach"

#### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

bestehende Flurstücksgrenzen mit zugehörigen Flurstücksnummern

Waldabstand (30 m)

vorläufige Planung Solarpark

### Gemeinde Eggingen

#### Bebauungsplan "Solarpark Sommerhalde"

Umweltbericht  
Maßnahmenplan M 1:1.000  
Entwurf vom 15.06.2026

Gemeinde Eggingen  
Bürgerstraße 7  
79805 Eggingen

Eggingen, den .....

.....  
K. Gantert Bürgermeister

Plannummer: KP\_BI\_01  
Plangröße: 980/500 mm  
Bearbeitung: S.A./C.B.  
Datum: 03.06.2026



Hohentengen, den 13.06.2026

.....  
Entwurf / PL-Überprüfung

Burkhard Sandler  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Weilerstraße 1 79801 Hohentengen  
t 07742 91494 f 07742 91495  
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler